Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen

zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen

RdErl. d. MK v. 4. 6. 2021 — 54-80009-01-1.1 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 8. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1159, 1238)

- VORIS 22410 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder DigitalPakt Schule 2019—2024 vom 16. 5. 2019, der Zusatzvereinbarung "Administration" zum DigitalPakt Schule vom 4. 11. 2020 und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zum Ausbau der digitalen schulischen Bildungsinfrastruktur. Damit werden Maßnahmen für die Verbesserung der Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen unterstützt.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1 Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände; Serverlösungen jedoch nur, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung von keinem Anbieter ein Anschluss der betreffenden Schule an das Glasfasernetz innerhalb von mindestens 12 Monaten garantiert werden kann,
- 2.2 die Einrichtung von schulischem WLAN mit den in Nummer 1 der Anlage definierten technischen Mindeststandards,
- 2.3 Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-/Lern-Infrastrukturen (z. B. Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloud-Angebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden oder im Aufbau befindlichen Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten,
- 2.4 Anzeige- und Interaktionsgeräte (z. B. interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum pädagogischen Betrieb in der Schule,
- 2.5 digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung,
- 2.6 Mobile Endgeräte (Tablets, Laptops und Notebooks) inkl. Lade- und Aufbewahrungszubehör, wenn

- a) die Schule über die notwendige Infrastruktur nach den Nummern 2.1 bis 2.5 verfügt,
- b) spezifische fachliche oder p\u00e4dagogische Anforderungen den Einsatz solcher Ger\u00e4te erfordern und dies in einem p\u00e4dagogisch-technischen Anforderungsprofil (4.3) der Schule dargestellt ist, der Antragsteller best\u00e4tigt, dass weitere Investitionen nach den Nummern 2.1 bis 2.5 nicht erforderlich sind, und
- c) die Gesamtkosten für mobile Endgeräte von 25.000 Euro je einzelne Schule nicht überschritten werden.
- 2.7 Leasing von IT-Infrastruktur ist nur dann eine f\u00f6rderf\u00e4hige Investition, wenn es sich um Vollamortisierungsleasing oder Mietkauf handelt und nicht-investive Ausgaben aus den Leasingraten herausgerechnet werden (insbesondere Support, Wartung, Versicherungen, Zinsen) und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergeben hat, dass Leasing g\u00fcnstiger ist als Kauf,
- 2.8 ab dem 3. 6. 2020 die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die für Schulen eingesetzt werden, sofern die Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit beauftragten Investitionen nach den Nummern 2.1 bis 2.7 sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakts Schule stehen und dem Aufbau von Administrationsstrukturen dienen, d. h.:
 - 2.8.1 befristete Personalausgaben als Personal- oder Sachmittel für professionelle Administrations- und Support-Strukturen der Schulträger und
 - 2.8.2 pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die beim Land Niedersachsen oder bei Schulträgern angestellt sind, in Höhe von maximal 10.000 EUR einmalig pro Fachkraft. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 die Träger von kommunalen öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen jeweils für ihre Schulen,
- 3.2 Träger finanzhilfeberechtigter allgemeinbildender sowie berufsbildender Ersatzschulen im Sinne von § 149 Abs. 1 NSchG, Träger der Ersatzschulen nach § 154 NSchG sowie Träger der anerkannten Ergänzungsschulen nach § 161 Abs. 3 NSchG,
- 3.3 Träger von Pflegeschulen nach § 9 Pflegeberufegesetz (PflBG) in der ab dem 1.1.2020 geltenden Fassung,
- 3.4 Träger einer Schule für andere als ärztliche Heilberufe nach § 1 Abs. 1 NSchGesG für Maßnahmen nach Nummer 2.8 und ab dem 17. 5. 2023 für alle Maßnahmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass der Schulträger
- 4.1.1 die erforderlichen räumlichen und sachlichen Kapazitäten bereitstellt, die eine Nutzung unter modernen Unterrichtsgesichtspunkten ermöglichen, und
- 4.1.2 sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten etc.) übernimmt, solange die nach den Nummern 2.1 bis 2.7 angeschafften Gegenstände in der Schule verwendet werden.
- 4.2 Förderfähig nach den Nummern 2.1 bis 2.7 sind
- 4.2.1 Maßnahmen, mit denen nach dem 16. 5. 2019 begonnen wurde. Soweit Maßnahmen vor dem 17. 5. 2019 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können diese gefördert werden, wenn es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte gesichert ist;
- 4.2.2 Maßnahmen an Schulen, für die ein schuleigenes Medienbildungskonzept vorliegt, das Aussagen mit Bezug zu beantragten Fördergegenständen enthält
 - a) zur Ausstattungsplanung und Internetanbindung,
 - b) zum pädagogischen Einsatz und zum Erwerb von Medienkompetenz im schuleigenen Curriculum sowie
 - c) zur bedarfsgerechten Fortbildungsplanung der Lehrkräfte.

Bei Antragstellung nach den Nummern 2.1 bis 2.7 muss im digitalen Antragsformular ein pädagogisch-technisches Anforderungsprofil zu den Punkten a bis c eingetragen werden, ein detailliertes Medienbildungskonzept ist spätestens mit Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

- 4.3 Förderfähig nach Nummer 2.8 sind Maßnahmen, die zwischen dem 3. 6. 2020 und dem Ende des Förderzeitraums des DigitalPakts Schule getätigt wurden.
- 4.4 Vorhaben können nur gefördert werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 4.5 Zuwendungen werden nur gewährt, sofern für denselben Zweck Leistungen nach anderen Förderprogrammen zur Förderung der IT-Infrastruktur an Schulen von der Europäischen Union, dem Bund oder dem Land nicht gewährt werden.
- 4.6 Digitale Infrastrukturen müssen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.
- 4.7 Investive Begleitmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und –begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Fördersatz beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Bundesmitteln und bis zu 10% aus Landesmitteln. Nummer 2.1 der Anlage enthält den auf den jeweiligen Schulträger entfallenen Gesamtbetrag für die Dauer der Förderperiode für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7. Nummer 2.2 der Anlage enthält den auf den jeweiligen Schulträger entfallenden Gesamtbeitrag für die Dauer der Förderperiode für die Maßnahmen nach Nummer 2.8. Änderungen im Wechsel der Schulträgerschaft werden in den Nummern 2.1 und 2.2 der Anlage fortgeschrieben.
- 5.2. Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.7 setzt sich aus einem Sockelbetrag pro Schule und einem im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl in Niedersachsen bemessenen Betrag pro Schülerin/Schüler des jeweiligen Trägers (amtliche Schulstatistik, Stichtag allgemeinbildende Schulen 23.08.2018, Stichtag BBS 15.11.2018) zusammen.
- 5.2.1 Der Sockelbetrag beträgt pro Schule 30.000 EUR. Bei weniger als 60 Schülerinnen und Schülern verringert sich der Betrag anteilig. Der Sockelbetrag ist für die jeweilige Schule zu verausgaben und nicht auf andere Schulen übertragbar.
- 5.2.2. Der Betrag pro Schülerin und Schüler bemisst sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schulen des Schulträgers im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl in Niedersachsen. Der Betrag für Schülerinnen und Schüler aus Grundschulen wird mit dem Faktor 0,5, der Betrag für Schülerinnen und Schüler in dualer Ausbildung wird mit dem Faktor 0,4 und der Betrag für Schülerinnen und Schüler aller anderen weiterführenden Schulen des Sekundarbereichs I und II mit dem Faktor 1,0 jeweils pro Schülerin und Schüler gewichtet.
- 5.3 Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger nach Nummer 2.8 ergibt sich aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Schulträger (amtliche Schulstatistik, Stichtag allgemeinbildende Schulen 29. 8. 2019, Stichtag BBS 15. 11. 2019) anteilig an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen. Schülerinnen und Schüler in dualer Ausbildung werden hierbei mit dem Faktor 0,4 gewichtet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie darf nur für zusätzliche Maßnahmen verwendet werden, deren Nutzungsdauer nach Nummer 3 der Anlage gesichert ist. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die Zuwendung zur Finanzierung einer Maßnahme eingesetzt wird, deren Gesamtfinanzierung nicht bereits durch einen beschlossenen

- und in Kraft getretenen Haushaltsplan der kommunalen Körperschaft oder durch einen Wirtschaftsplan o.Ä. eines sonstigen Zuwendungsempfängers gesichert ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in Plänen verankert wurden. Dabei ist die demografische Entwicklung zu berücksichtigen (Nachhaltigkeit).
- 6.2 Der Schulträger verpflichtet sich, die für den Zuwendungszweck erworbenen Ausstattungen bis zum Zeitpunkt der Abschreibung zu verwenden. Nähere Angaben zur Abschreibung sind Nummer 3 der Anlage zu entnehmen. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände können auch für Zwecke der außerschulischen Bildung verwendet werden, sofern dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.
- 6.3 Auf die Förderung nach dem DigitalPakt Schule des Bundes und der Länder ist in geeigneter Form hinzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Es wird auf die Prüfrechte von Bundes- und Landesrechnungshof nach den §§ 91, 93 BHO/ LHO hingewiesen.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das RLSB Osnabrück.
- 7. 3 Die Antragstellung und der Nachweis der Verwendung erfolgen über das Online-Antragsverfahren der Bewilligungsbehörde.
- 7.4. Förderanträge sind mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum 16. 5. 2023 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, danach erlischt der jeweilige Anspruch auf die Fördersumme. Nach dem 16. 5. 2023 können Anträge auf ggf. noch vorhandene Restmittel gestellt werden.
- 7.5 Die Auszahlung der gesamten Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises. Abweichend von Satz 1 können Teilbeträge ausgezahlt werden, sofern entsprechende Zahlungen des Zuwendungsempfängers erforderlich sind.
- 7.6 Auszahlungen bewilligter Zuwendungen sind nur bis zum 31. 12. 2024 zulässig.
- 7.7 Abweichend von Nummer 5 der AN-Best-Gk/Nummer 6 der AN-Best-P ist der Verwendungsnachweis im Online-Antragsverfahren spätestens 6 Monate nach Beendigung der

- Maßnahme vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist das Medienbildungskonzept der jeweiligen Schule vorzulegen.
- 7.8 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns für nach Nummer 4. 2. förderfähige Maßnahmen wird zugelassen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 8. 8. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 7. 8. 2024 außer Kraft.